

1960	Ausgegeben zu Bonn am 20. August 1960	Nr. 42
Tag	Inhalt:	Seite
17. 8. 60	Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG)	2125

Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen (WStrRG)

Vom 17. August 1960

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Bundeswasserstraßen. Sie gliedern sich in die Binnen- und Seewasserstraßen des Bundes.

(2) Zu den Bundeswasserstraßen gehören auch die im Eigentum des Bundes stehenden Häfen und Talsperren, die Zwecken der Bundeswasserstraßen dienen.

§ 2

Reinhalteordnungen

(1) Für Bundeswasserstraßen oder Teile von solchen, die in ihrer physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit durch das Zuführen von Stoffen — allein oder in Verbindung mit Wasserentnahmen oder anderen Maßnahmen — in erheblichem Maße schädlich verändert werden, können durch Rechtsverordnungen Reinhalteordnungen erlassen werden. Dasselbe gilt, wenn eine solche Veränderung (Belastung) zu erwarten ist. Die Reinhalteordnungen können vorschreiben,

1. welchen Mindestanforderungen die Beschaffenheit des Wassers der Bundeswasserstraße genügen soll,
2. welche Wassermengen je nach der Wasserführung insgesamt entnommen werden dürfen,
3. daß Wasser nur gleichmäßig entnommen werden darf,

4. daß bestimmte Stoffe nicht oder nur in begrenzter Menge zugeführt werden dürfen,
5. daß bestimmte Stoffe, die zugeführt werden, bestimmten Mindestanforderungen genügen müssen,
6. daß die Stoffe nur gleichmäßig zugeführt werden dürfen,
7. daß die Stoffe nur in einer Weise zugeführt werden dürfen, durch die eine schnelle Vermischung mit dem Wasser der Bundeswasserstraße sichergestellt wird,
8. welche sonstigen Einwirkungen abzuwehren sind, durch die die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst werden kann.

(2) Eine Reinhalteordnung soll erst erlassen werden, wenn die Belastung sowie ihre Auswirkungen ermittelt worden sind oder hierfür ausreichende Erfahrungswerte vorliegen. Dabei sollen insbesondere die Wasserführung der Bundeswasserstraße, die Menge des Wassers, das aus ihr entnommen wird, ferner die Beschaffenheit und die Menge der zugeführten Stoffe berücksichtigt werden.

(3) Die Reinhalteordnungen können den Gemeingebrauch hinsichtlich der Einleitung von Wasser und Abwasser nach Art und Umfang beschränken.

(4) Bestimmt die Reinhalteordnung, daß sie auch auf bestehende Rechte und Befugnisse anzuwenden ist, so gilt sie gegen den Inhaber einer Erlaubnis (§ 6), einer Bewilligung (§ 7), eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 23) erst, wenn die Rechte und Befugnisse durch besondere Verwaltungsakte der nach § 36 zuständigen Behörden der Reinhalteordnung angepaßt worden sind; § 20 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 bleiben unberührt. Satz 1 gilt ent-

sprechend für denjenigen, der im Rahmen des Gemeingebrauchs einer Bundeswasserstraße mittels einer Anlage Stoffe zuführt.

§ 3

Erlaß der Reinhalteordnungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Reinhalteordnungen zu erlassen; er kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung auf die Wasser- und Schifffahrsdirektionen des Bundes übertragen.

(2) Bevor eine Reinhalteordnung erlassen wird, ist sie mit dem Beirat der Wasser- und Schifffahrsdirektion (§ 37) zu erörtern.

§ 4

Entnahme von Wasser; Zuführen, Lagern und Befördern von Stoffen

(1) Wasser darf einer Bundeswasserstraße nur entnommen und Stoffe dürfen ihr nur zugeführt werden, soweit dies in Ausübung des Gemeingebrauchs (§ 5), einer Erlaubnis (§ 6), einer Bewilligung (§ 7), eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 23), einer anderen alten Benutzung (§ 25) oder nach den Vorschriften über das Zuführen von Stoffen aus Schiffen, schwimmenden Einrichtungen oder Geräten (§ 43 Abs. 1 Nr. 1, § 45 Abs. 4) zulässig ist.

(2) Stoffe dürfen an einer Bundeswasserstraße nur so gelagert oder abgelagert werden, daß eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

(3) Rohrleitungen, die eine Bundeswasserstraße kreuzen oder berühren, müssen so beschaffen sein, so verlegt und so unterhalten werden, daß die in ihnen beförderten Stoffe eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung des Wassers der Bundeswasserstraße nicht hervorrufen können.

(4) Das Einbringen von Stoffen in eine Bundeswasserstraße zu Zwecken der Fischerei bedarf keiner Erlaubnis oder Bewilligung, soweit dadurch nicht das Gewässer in seinen Eigenschaften oder der Wasserabfluß nachteilig beeinflußt wird.

§ 5

Gemeingebrauch

(1) Jedermann darf einer Bundeswasserstraße in einem Umfange Wasser entnehmen und ihr Stoffe zuführen, wie dies nach Bundes- oder Landesrecht als Gemeingebrauch gestattet ist, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Im Rahmen des Gemeingebrauchs darf Abwasser, das

1. in der eigenen Haushaltung oder Wirtschaft oder

2. auf Schiffen, welche nicht nur vorübergehend zu anderen Zwecken als zur Schifffahrt verwendet werden (z. B. Wohnschiffe), oder

3. auf schwimmenden Einrichtungen und Geräten, welche nicht nur vorübergehend festgemacht werden,

anfällt, in eine Bundeswasserstraße eingeleitet werden, soweit dies nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht als Gemeingebrauch zulässig war und die Einleitung nicht auf Grund des Absatzes 4 oder des § 2 Abs. 3 untersagt oder beschränkt worden ist.

(3) Als Wirtschaft im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 gelten der landwirtschaftliche Haus- und Hofbetrieb und kleingewerbliche Betriebe, deren Abwasser auf den Zustand einer Bundeswasserstraße nur geringfügig einwirken kann.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung den Gemeingebrauch regeln, beschränken oder verbieten, wenn der Zustand einer Bundeswasserstraße durch den Gemeingebrauch nachteilig beeinflußt wird.

(5) An Bundeswasserstraßen findet ein Gebrauch nach § 24 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes durch die Anlieger und Hinterlieger nicht statt.

§ 6

Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, einer Bundeswasserstraße zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise Wasser zu entnehmen oder Stoffe zuzuführen.

(2) Die Erlaubnis läuft nach dreißig Jahren ab, sofern sie nicht für eine kürzere Zeit erteilt worden ist.

(3) Die Erlaubnis kann beschränkt oder widerrufen werden, insbesondere

1. wenn von der weiteren Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder nachträgliche Anordnungen (§ 8) verhütet oder ausgeglichen werden kann;
2. wenn die in § 20 Abs. 2 für die Rücknahme der Bewilligung genannten Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7

Bewilligung

(1) Die Bewilligung gewährt das Recht, einer Bundeswasserstraße in einer nach Art und Maß bestimmten Weise Wasser zu entnehmen oder Stoffe zuzuführen.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. dem Unternehmer die Durchführung seines Vorhabens ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann und
2. die Benutzung einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird.

(3) Ist zu erwarten, daß die Benutzung auf das Recht eines anderen nachteilig einwirkt, und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die Bewilligung gleichwohl aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erteilt werden; der Betroffene ist durch den Unternehmer zu entschädigen (§ 28).

(4) Die Bewilligung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die in besonderen Fällen dreißig Jahre überschreiten darf. Enthält die Bewilligungsurkunde keine Frist, so ist die Bewilligung für dreißig Jahre erteilt.

(5) Die Bewilligung geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder, wenn sie für ein Grundstück erteilt ist, mit diesem auf den Rechtsnachfolger über, soweit bei der Erteilung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Grundsätze für Erlaubnis und Bewilligung

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung gewähren nicht das Recht, zum Zwecke ihrer Ausübung Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen. Sie geben auch kein Recht auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit; unbeschadet des § 19 berühren sie jedoch nicht privatrechtliche Ansprüche auf Zufluß von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit.

(2) Die Erlaubnis und die Bewilligung stehen unter dem Vorbehalt, daß nachträglich

1. zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzubringender oder einzuleitender Stoffe gestellt,
2. Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet,
3. Maßnahmen für eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet

werden können. Wird das Wasser auf Grund einer Bewilligung benutzt, so müssen die Maßnahmen nach Nummer 2 und 3 wirtschaftlich gerechtfertigt und mit der Benutzung vereinbar sein.

(3) Die Erlaubnis und die Bewilligung sind zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung

eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 9 Abs. 2 Nr. 3) verhütet oder ausgeglichen wird.

(4) Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, sodann ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen und bei Gleichwertigkeit der Benutzungen die zeitliche Reihenfolge der Anträge.

§ 9

Benutzungsbedingungen und Auflagen

(1) Die Erlaubnis und die Bewilligung können unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Benutzungsbedingungen und Auflagen sind zulässig, insbesondere im Interesse der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Wasserversorgung, der Volksgesundheit, der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Siedlung, des Verkehrs, der Fischerei, der gewerblichen Wirtschaft und im Interesse einer technisch einwandfreien Gestaltung von Anlagen zur Gewässerbenutzung. Sie sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Durch Auflagen können insbesondere

1. Maßnahmen zur Beobachtung oder zur Feststellung des Zustandes vor der Benutzung und von Beeinträchtigungen und nachteiligen Wirkungen durch die Benutzung angeordnet,
2. die Bestellung verantwortlicher Betriebsbeauftragter vorgeschrieben,
3. dem Unternehmer angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit der Benutzung verbundene Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

(3) Dem Unternehmer können auch Maßnahmen der Selbstüberwachung auferlegt werden, wie die Führung von Büchern oder Karteien, die Aufstellung selbstschreibender Geräte oder die Schaffung sonstiger Einrichtungen, durch die Art, Maß und Zeiten der Benutzung sowie die Einhaltung der Auflagen festgestellt werden können.

(4) Soweit der Unternehmer durch Benutzungsbedingungen oder Auflagen verpflichtet ist, Einrichtungen herzustellen, hat er sie auf seine Kosten zu unterhalten und zu betreiben.

§ 10

Gemeinsame Vorschriften für Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung ist mit den zur Beurteilung erforderlichen Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) bei der zuständigen Behörde der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (§ 11 Abs. 1, § 12) einzureichen.

(2) Der Sachverhalt ist von Amts wegen zu ermitteln. Beteiligte Behörden und Personen sind zu hören. Offensichtlich unzulässige Anträge können ohne vorheriges Verfahren zurückgewiesen werden. Das gleiche gilt für mangelhafte Anträge, wenn die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

(3) Im Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren ist der zuständigen Landesbehörde Gelegenheit zu geben, zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Werden Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, so darf die Erlaubnis oder Bewilligung nur erteilt werden, wenn die zuständige Landesbehörde der beteiligten Länder nicht widerspricht.

(4) Anhängige Verfahren können, soweit sachlich, verbunden werden.

(5) Die Entscheidung über den Antrag ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Antragsteller, der zuständigen Landesbehörde (Absatz 3) und den Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben, mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Ist wegen der Zahl der Beteiligten die Zustellung des Bescheides unzumutbar, so kann eine Ausfertigung des Bescheides in den Gemeinden, in denen er sich auswirkt, zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. Zeit und Ort der Auslegung und die Rechtsmittelbelehrung sind ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Durch die Bekanntmachung wird die Zustellung ersetzt. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Ablauf der Auslegungsfrist; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Behörden, die im Verfahren gehört worden sind, ist der Bescheid zuzustellen.

(6) Eine Sicherheit kann verlangt werden, soweit sie erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden.

(7) Die Verfahrenskosten fallen dem Antragsteller zur Last. Kosten, die durch unbegründete Einwendungen entstanden sind, können demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen erhoben hat.

§ 11

Erlaubnisverfahren

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt durch Rechtsverordnung die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, die die Erlaubnis erteilen.

(2) Vor der Erteilung einer Erlaubnis für eine Benutzung soll der Antrag öffentlich ausgelegt und mit den Beteiligten erörtert werden. In einfach gelagerten Fällen kann von der Erörterung abgesehen werden.

§ 12

Zuständigkeit für das Bewilligungsverfahren

Für das Bewilligungsverfahren ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion zuständig, in deren Bereich die beantragte Bewilligung ausgeübt werden soll.

§ 13

Auslegung des Bewilligungsantrages

(1) Der Antrag ist in den Gemeinden, in deren Bereich die beabsichtigte Benutzung sich nach dem Ermessen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion nicht nur unerheblich auswirken kann, einen Monat zur Einsicht auszulegen. Gegen ihn können die Betroffenen bis zum Ablauf von zwei Wochen seit Beendigung der Auslegungsfrist schriftlich Einwendungen erheben.

(2) Der wesentliche Inhalt des Antrages, die Auslegungsfrist sowie Zeit und Ort der Auslegung sind öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 genannten Frist Ansprüche wegen der nachteiligen Wirkungen der beabsichtigten Benutzung nur noch nach § 18 geltend gemacht werden können.

(3) Können Beteiligte ohne besondere Schwierigkeiten festgestellt werden, so sollen sie auf die Bekanntmachung nach Absatz 2 hingewiesen werden.

§ 14

Mündliche Verhandlung

(1) Nach Ablauf der Frist des § 13 Abs. 1 Satz 2 ist mit den Beteiligten über den Antrag und die erhobenen Einwendungen mündlich zu verhandeln. Bei Benutzungen von erheblicher wasserwirtschaftlicher Bedeutung soll auf Antrag eines beteiligten Landes der Beirat (§ 37) gutachtlich gehört werden.

(2) In der Verhandlung können die Beteiligten sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen oder sachkundige Personen zu ihrer Unterstützung beziehen.

(3) Soweit über die Festsetzung von Entschädigungen verhandelt wird, sind die Vorschriften des § 30 anzuwenden. Die Festsetzung der Entschädigung kann einem besonderen Verfahren vorbehalten werden, wenn für sie Feststellungen erforderlich sind, die für die Erteilung der Bewilligung keine Bedeutung haben.

§ 15

Aussetzung des Verfahrens

(1) Werden gegen eine beabsichtigte Benutzung auf Grund eines Rechts Einwendungen erhoben, so kann ein Streit über das Bestehen des Rechts zur

richterlichen Entscheidung verwiesen werden. Das Bewilligungsverfahren kann bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits ausgesetzt werden; es ist auszusetzen, wenn die Bewilligung bei Bestehen des Rechts zu versagen wäre. Wird die Bewilligung erteilt, bevor über das Bestehen des Rechts rechtskräftig entschieden worden ist, so bleibt die Entscheidung über die bei Bestehen des Rechts festzusetzenden Auflagen und Entschädigungen vorbehalten.

(2) Wird das Verfahren wegen einer Verweisung zur richterlichen Entscheidung ausgesetzt, so ist eine Frist zu bestimmen, binnen deren die Klage zu erheben ist. Wird der Rechtsstreit ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

§ 16

Vorbehaltene Entscheidung

Hat ein Betroffener gegen die Erteilung der Bewilligung Einwendungen erhoben (§ 7 Abs. 3) und läßt sich zur Zeit der Entscheidung nicht feststellen, ob und in welchem Maße nachteilige Wirkungen für sein Recht eintreten werden, so ist die Entscheidung über die deswegen festzusetzenden Auflagen und die Entschädigung einem späteren Verfahren vorzubehalten.

§ 17

Bewilligungsbescheid

Soweit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung stattgegeben wird, hat der Bescheid zu enthalten

1. die genaue Bezeichnung des bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck und des der Benutzung zugrunde liegenden Planes,
2. die Dauer der Bewilligung, die Benutzungsbedingungen und die Auflagen, soweit die Festsetzung der Auflagen nicht nach § 16 einem späteren Verfahren vorbehalten wird,
3. die Frist für den Beginn der Benutzung,
4. die Entscheidung über die nach § 13 Abs. 1 Satz 2 erhobenen Einwendungen,
5. die Streitigkeiten, für die nach § 15 die Entscheidung vorbehalten wird,
6. die Entscheidung über die Entschädigung,
7. die Vorbehalte nach § 14 Abs. 3 Satz 2 oder nach § 16,
8. die Sicherheitsleistung nach § 10 Abs. 6,
9. die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens.

§ 18

Nachträgliche Entscheidungen

(1) Ist ein Betroffener durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, gegen die Erteilung der Bewilligung rechtzeitig Einwendungen zu erheben, so können auch nach der

Erteilung der Bewilligung auf seinen Antrag Auflagen und eine Entschädigung festgesetzt werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Fortfall der Hinderungsgründe zu stellen; er ist ausgeschlossen, wenn seit der Erteilung der Bewilligung ein Jahr verstrichen ist.

(2) Konnte der Betroffene nachteilige Wirkungen während des Verfahrens nach §§ 12 bis 14 nicht voraussehen, so kann er verlangen, daß dem Unternehmer nachträglich Auflagen gemacht werden. Kann eine nachteilige Wirkung durch nachträgliche Auflagen nicht verhütet oder ausgeglichen werden, so ist der Betroffene nach § 28 zu entschädigen. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von der nachteiligen Wirkung der Benutzung Kenntnis erhalten hat; er ist ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des der Bewilligung entsprechenden Zustandes dreißig Jahre verstrichen sind.

§ 19

Ausschluß von Ansprüchen

(1) Wegen nachteiliger Wirkungen einer bewilligten Benutzung kann der Betroffene (§ 7 Abs. 3) gegen den Inhaber der Bewilligung keine Ansprüche geltend machen, die auf Beseitigung der Störung, auf Unterlassung der Benutzung, auf Herstellung von Schutzeinrichtungen oder auf Schadensersatz gerichtet sind. Hierdurch werden Schadensersatzansprüche wegen nachteiliger Wirkungen nicht ausgeschlossen, die darauf beruhen, daß der Inhaber der Bewilligung angeordnete Auflagen nicht erfüllt hat.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für vertragliche Ansprüche.

§ 20

Beschränkung und Rücknahme der Bewilligung

(1) Die Bewilligung kann, soweit dies nicht schon nach § 8 Abs. 2 ohne Entschädigung zulässig ist, gegen Entschädigung (§ 28) beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn von der uneingeschränkten Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist.

(2) Die Bewilligung kann ohne Entschädigung, soweit dies nicht schon nach § 8 Abs. 2 zulässig ist, nur beschränkt oder zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer

1. die Bewilligung auf Grund von Nachweisen, die in wesentlichen Punkten unrichtig oder unvollständig waren, erhalten hat und ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit bekannt war,
2. die Benutzung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat,

3. den Zweck der Benutzung so geändert hat, daß er mit dem Plan (§ 7 Abs. 2 Nr. 2) nicht mehr übereinstimmt,
4. trotz einer mit der Androhung der Rücknahme verbundenen Warnung wiederholt die Benutzung über den Rahmen der Bewilligung hinaus erheblich ausgedehnt oder Benutzungsbedingungen oder Auflagen nicht erfüllt hat.

§ 21

Maßnahmen**bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung**

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann der Unternehmer verpflichtet werden, auf seine Kosten die Anlagen für die Benutzung der Bundeswasserstraße ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder geeignete Vorkehrungen zur Verhütung nachteiliger Folgen zu treffen.

(2) Wird in einem Falle, in dem eine Bewilligung auf Grund des § 20 Abs. 1 beschränkt oder zurückgenommen wird, eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist Entschädigung (§ 28) zu leisten.

§ 22

Benutzungen durch Verbände

Wasser- und Bodenverbände und gemeindliche Zweckverbände bedürfen auch dann einer Erlaubnis oder einer Bewilligung, wenn sie im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Aufgaben über die nach diesem Gesetz erlaubnisfreie Benutzung hinaus einer Bundeswasserstraße Stoffe zuführen oder ihr Wasser entnehmen wollen. Dies gilt nicht, soweit ein altes Recht oder eine alte Befugnis besteht oder soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für Einzelvorhaben durch besondere gesetzliche Vorschrift Abweichendes bestimmt ist.

§ 23

Alte Rechte und alte Befugnisse

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist nicht erforderlich für die Benutzung einer Bundeswasserstraße durch Wasserentnahme oder durch Zuführen von Stoffen

1. auf Grund von Rechten, die nach den Landeswassergesetzen erteilt und durch sie aufrechterhalten worden sind,
2. auf Grund von Bewilligungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandrecht vom 10. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 29),
3. auf Grund einer nach der Gewerbeordnung erteilten Anlagegenehmigung,
4. auf Grund gesetzlich geregelter Planfeststellungsverfahren oder auf Grund hoheitlicher Widmungsakte für Anlagen des öffentlichen Verkehrs,

wenn bei Verkündung dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen für die Benutzung vorhanden sind.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Rechte und Befugnisse (alte Rechte und alte Befugnisse) können gegen Entschädigung (§ 28) beschränkt oder aufgehoben werden, soweit von der Fortsetzung der Benutzung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu erwarten ist. Sie können ohne Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden, soweit dies nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war.

(3) Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so können die in § 21 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen angeordnet werden, soweit dies schon nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht zulässig war oder soweit dies erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, zu verhüten. Konnte die Anordnung nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht nicht ohne Entschädigung getroffen werden, so ist Entschädigung (§ 28) zu leisten.

§ 24

Anmeldung alter Rechte und alter Befugnisse

(1) Die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse sind öffentlich aufzufordern, sie binnen einer Frist von drei Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden; ihre Glaubhaftmachung kann verlangt werden. Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist nicht angemeldet worden sind, erlöschen zehn Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung hinzuweisen. Satz 2 findet keine Anwendung auf Rechte und Befugnisse, die den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung bekannt sind. Als bekannt gelten die im Grundbuch oder in einem nach Landeswasserrecht vorgeschriebenen Register eingetragenen Rechte und Befugnisse; das gleiche gilt für Rechte und Befugnisse, die bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 bei einer für das Wasser zuständigen Behörde aktenkundig sind, wenn sie bis zum Beginn der Frist nach Satz 1 mittels einer rechtmäßigen Anlage ausgeübt worden sind.

(2) Dem früheren Inhaber eines nach Absatz 1 Satz 2 erloschenen alten Rechts ist auf seinen Antrag eine Bewilligung im Umfange dieses Rechts zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung vorliegen; § 25 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Wer durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert ist, die Frist des Absatzes 1 Satz 1 einzuhalten, kann die Anmeldung binnen einer Frist von drei Monaten nach Beseitigung des Hindernisses nachholen.

§ 25

Andere alte Benutzungen

(1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung wird erst nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erforderlich für das Zuführen von Stoffen in eine Bundeswasserstraße oder für die Entnahme von Wasser aus einer Bundeswasserstraße, soweit diese Benutzungen über den Gemeingebrauch (§ 5) hinausgehen, und soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. auf Grund eines Rechts oder einer Befugnis der in § 23 Abs. 1 genannten Art ausgeübt werden durften, ohne daß bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden waren, oder
2. auf Grund eines anderen Rechts oder in sonst zulässiger Weise ausgeübt werden durften; für Benutzungen, die nur mittels Anlagen ausgeübt werden können, gilt dies nur, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden waren.

Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung vor Ablauf von fünf Jahren beantragt worden, so darf die Benutzung bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag fortgesetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist dem Inhaber eines Rechts auf seinen fristgemäß gestellten Antrag eine Bewilligung im Umfang seines Rechts zu erteilen; die Vorschrift des § 8 Abs. 3 über die Versagung einer Bewilligung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, bleibt unberührt. Der Anspruch auf eine Bewilligung nach Satz 1 besteht nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

(3) Wird in den Fällen des Absatzes 2 wegen einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, eine Bewilligung versagt oder nur in beschränktem Umfang erteilt, so steht dem Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung (§ 28) zu. Dies gilt nicht, soweit nach dem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht die Aufhebung oder Beschränkung des Rechts ohne Entschädigung zulässig war.

§ 26

Ausgleich von Rechten und Befugnissen

(1) Art, Maß und Zeiten der Ausübung von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen können auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen in einem Ausgleichsverfahren geregelt oder beschränkt werden, wenn das Wasser nach Menge und Beschaffenheit nicht für alle Benutzungen ausreicht oder diese sich beeinträchtigen und wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, es erfordert.

(2) Bei der Ausgleichung sind die Interessen aller Beteiligten und die Bedürfnisse des Gemeingebrauchs nach billigem Ermessen zu berücksichtigen. Soweit die Regelung oder Beschränkung einen Eingriff darstellt, der nach diesem Gesetz nur gegen Entschädigung zulässig ist, sind als Entschädigung Ausgleichszahlungen zu leisten. Vor Erlaß des Ausgleichsbescheides sind die Beteiligten zu hören.

(3) Die Ausgleichszahlungen und die Kosten des Verfahrens haben die durch die Ausgleichung Begünstigten nach Maßgabe ihres Vorteils ganz oder teilweise zu tragen, der Vorteil ist unter Würdigung aller Umstände nach billigem Ermessen zu schätzen.

§ 27

**Beschränkungen
durch Maßnahmen im öffentlichen Interesse**

Der Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis hat zu dulden, daß die Wasserentnahme und das Zuführen von Stoffen durch Arbeiten zur Unterhaltung der Bundeswasserstraße oder zu ihrem Ausbau vorübergehend behindert oder unterbrochen werden. Der Betroffene kann Entschädigung (§ 28) nur verlangen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig starken Benachteiligung führen.

§ 28

Entschädigung

(1) Eine nach diesem Gesetz zu leistende Entschädigung hat den eintretenden Vermögensschaden angemessen auszugleichen. Soweit zur Zeit des die Entschädigungspflicht auslösenden Verwaltungsaktes Nutzungen gezogen werden, ist von dem Maß ihrer Beeinträchtigung auszugehen; hat der Entschädigungsberechtigte Maßnahmen getroffen, um die Nutzungen zu steigern, und ist nachgewiesen, daß die Maßnahmen die Nutzungen nachhaltig gesteigert hätten, so ist dies zu berücksichtigen. Außerdem ist eine infolge des Verwaltungsaktes eingetretene Minderung des gemeinen Werts von Grundstücken zu berücksichtigen, soweit sie nicht nach Satz 2 bereits berücksichtigt ist.

(2) Die Entschädigung ist in Geld festzusetzen. Als Entschädigung können auch wasserwirtschaftliche oder andere Maßnahmen festgesetzt werden, wenn sie mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln durchgeführt werden können und der Entschädigungsberechtigte zustimmt.

(3) Die Entschädigung für die Beseitigung von Anlagen gemäß § 21 Abs. 2 ist gesondert festzusetzen.

§ 29

**Anspruch auf
Übernahme von Grundstücken**

(1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann vom Entschädigungspflichtigen verlangen, daß dieser das Grundstück zu Eigentum erwirbt, wenn die

Nutzung des Grundstücks durch die Einwirkungen unzumutbar erschwert wird oder die Übernahme des Grundstücks durch den Entschädigungspflichtigen aus anderen Gründen erforderlich ist, um eine Unbilligkeit abzuwenden. Treffen diese Voraussetzungen nur auf einen Teil des Grundstücks zu, so beschränkt sich das Recht auf diesen Teil, es sei denn, daß der übrige Teil für den Eigentümer keinen oder nur einen verhältnismäßig geringen Wert hätte. Ein anderer Berechtigter, dem durch eine nach diesem Gesetz zulässige Einwirkung die Ausübung eines Rechts unzumutbar erschwert wird, kann verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Recht erwirbt.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Eigentümer die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück, der andere Berechtigte die Entziehung des Rechts verlangen. Hierfür gelten die Vorschriften der Enteignungsgesetze. Bei der Festsetzung der Entschädigung bleibt die Wertminderung außer Betracht, die durch die Einwirkung verursacht worden ist.

§ 30

Entschädigungsverfahren

(1) Am Entschädigungsverfahren sind beteiligt der Entschädigungsberechtigte, der Entschädigungspflichtige und Dritte, die an den Entschädigungsansprüchen Rechte haben. Die Dritten sind von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion insoweit als Beteiligte zu behandeln, als sie ihr nach Absatz 2 benannt worden oder sonst bekannt geworden sind.

(2) Wer Anspruch auf Entschädigung erhebt, hat der Wasser- und Schifffahrtsdirektion schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, ob und welche anderen Personen nach seiner Kenntnis ein Recht auf die Entschädigung geltend machen oder geltend machen können. Die Erklärung ist dem Entschädigungspflichtigen und den Personen zuzustellen, die als Berechtigte benannt worden sind.

(3) Vor der Festsetzung der Entschädigung hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion sie zu beurkunden und den Beteiligten eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen.

(4) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt die Wasser- und Schifffahrtsdirektion die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten mit einer Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage (§ 32) zuzustellen.

(5) Hat die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Zweifel, wer entschädigungsberechtigt ist, so hat sie anzuordnen, daß die festgesetzte Geldentschädigung unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zu hinterlegen ist.

§ 31

Vollstreckung wegen der Entschädigung

(1) Die Niederschrift über die Einigung nach § 30 Abs. 3 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach § 30 Abs. 4 ist vollstreckbar, wenn er unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn nach § 32 Abs. 4 für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(2) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Wasser- und Schifffahrtsdirektion ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung tritt an die Stelle des Prozeßgerichts das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Wasser- und Schifffahrtsdirektion ihren Sitz hat.

§ 32

Klage wegen der Entschädigung

(1) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben. Die Klage kann auch erhoben werden, wenn die Wasser- und Schifffahrtsdirektion innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erlaß des Verwaltungsaktes, durch welchen die schädigende Beeinträchtigung herbeigeführt wird, eine Entschädigung nicht festgesetzt hat; ist eine Entschädigung nach § 18 Abs. 1 oder 2 festzusetzen, so beginnt die Frist von sechs Monaten mit der Antragstellung.

(2) Für die Klage ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich das Landgericht zuständig; eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet. Örtlich zuständig ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte das Recht ausübt oder ausgeübt hat; § 36 Nr. 4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Klage gegen den zur Entschädigung Verpflichteten wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den zur Entschädigung Berechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweitig festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Falle ohne Rücksicht auf den Ausgang des Rechtsstreites zur Last.

(4) Das Gericht kann im Falle des Absatzes 3 Satz 2 auf Antrag des Berechtigten den Festsetzungsbescheid für vorläufig vollstreckbar erklären.

§ 33

Überwachung der Benutzung

(1) Wer einer Bundeswasserstraße Stoffe zuführt oder Wasser entnimmt, ist verpflichtet, eine Überwachung seiner Benutzung durch die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und deren Beauftragte zu dulden. Er hat zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält, ein Betreten von Grundstücken und Schiffen zu gestatten; das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck die der Benutzung unmittelbar dienenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

(2) Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse sind von der Behörde geheimzuhalten. Besondere gesetzliche Bestimmungen über die Verpflichtung zur Wahrung von Berufsgeheimnissen und Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

(3) Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflicht gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht für die in Absatz 1 genannten Behörden.

§ 34

Schadensersatz

(1) Wer in eine Bundeswasserstraße Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf eine Bundeswasserstraße derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Haben mehrere die Einwirkungen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in eine Bundeswasserstraße, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein, so ist der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht ist.

(3) Kann ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß § 19 nicht geltend gemacht werden, so ist der Betroffene nach § 18 Abs. 2 zu entschädigen. Der Antrag ist auch noch nach Ablauf der Frist von dreißig Jahren zulässig.

§ 35

Wasserbuch

(1) Die Wasserbücher für die Bundeswasserstraßen werden von den Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Wasserbuch-

behörden) geführt. In sie sind einzutragen Erlaubnisse (§ 6), die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, Bewilligungen (§ 7), alte Rechte und alte Befugnisse (§ 23).

(2) Wird einem eingetragenen Recht oder einer eingetragenen Befugnis bei der Wasserbuchbehörde widersprochen, so ist dies zu vermerken; der eingetragene Vermerk ist dem als Inhaber des Rechts oder der Befugnis Eingetragenen mitzuteilen. Der Vermerk ist zu löschen, wenn die Richtigkeit der Eintragung, soweit ihr widersprochen wurde, nachgewiesen worden ist.

(3) Werden eingetragene Rechte oder Befugnisse geändert oder erlöschen sie, so sind die Rechtsänderungen auf Antrag einzutragen; die Rechtsänderungen können auch von Amts wegen eingetragen werden.

(4) Die Einsicht in das Wasserbuch ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Unter der gleichen Voraussetzung können beglaubigte Abschriften aus dem Wasserbuch gefordert werden.

(5) Der Bundesminister für Verkehr regelt durch Rechtsverordnung die Einrichtung und die Führung der Wasserbücher.

§ 36

Zuständigkeiten

(1) Die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führen dieses Gesetz durch. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu regeln, soweit ihre Zuständigkeit nicht bereits im Gesetz festgelegt ist.

(2) Sind Teile einer Bundeswasserstraße in ein Hafengebiet einbezogen, so werden hierdurch die für die Bundeswasserstraße nach Maßgabe dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeiten nicht berührt.

§ 37

Beiräte

(1) Bei den Wasser- und Schifffahrsdirektionen werden zur beratenden Mitwirkung bei dem Erlaß von Reinhaltungsordnungen (§ 3 Abs. 2) Beiräte gebildet. Die Mitglieder der Beiräte sind aus Kreisen zu berufen, die an der Wasserwirtschaft interessiert sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Zusammensetzung, die Berufung sowie die Geschäftsordnung der Beiräte durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 38

Strafbarkeit wegen Zuführens, Lagerns oder Beförderns von Stoffen

(1) Wer vorsätzlich

1. in eine Bundeswasserstraße Stoffe unbefugt oder unter Nichtbefolgen einer Auf-

lage einbringt oder einleitet und dadurch eine schädliche Verunreinigung der Bundeswasserstraße oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften bewirkt,

2. Stoffe so lagert oder ablagert oder Flüssigkeiten oder Gase durch Rohrleitungen so befördert, daß eine schädliche Verunreinigung einer Bundeswasserstraße oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften eintritt,

wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 39

Strafbarkeit wegen Gefährdung von Leben oder Gesundheit

(1) Wer vorsätzlich eine der in § 38 bezeichneten Taten begeht und dadurch das Leben oder die Gesundheit anderer gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 40

Strafbarkeit wegen Verrats von Geschäftsgeheimnissen

(1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart oder verwertet, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unbefugt oder unter Nichtbefolgung einer Auflage einer Bundeswasserstraße Wasser entnimmt oder Stoffe zuführt oder wer den Vorschriften des § 4 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt,

2. einer Reinhaltordnung oder einer sonstigen auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, sofern hierin ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verwiesen wird,

3. eine Unterlage nicht zur Verfügung stellt, obwohl er nach § 33 hierzu verpflichtet ist,

4. den Betrieb gewässerkundlicher Meßanlagen stört.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 42

Ordnungswidrigkeit wegen Verletzung der Aufsichtspflicht

(1) Wird eine mit Geldbuße bedrohte Handlung im Sinne des § 41 in einem Betrieb begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter und, falls der Inhaber des Betriebes eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, auch gegen diese eine Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark festgesetzt werden, wenn der Inhaber oder Leiter oder der zur gesetzlichen Vertretung Berechtigte vorsätzlich seine Aufsichtspflicht verletzt hat und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Ist die Aufsichtspflicht fahrlässig verletzt worden, so beträgt die Geldbuße höchstens fünftausend Deutsche Mark.

§ 43

Rechtsverordnungen; Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Vorrichtungen und Maßnahmen vorzuschreiben, durch welche die Verunreinigung einer Bundeswasserstraße und die schädliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers durch Zuführen von Stoffen aus Schiffen sowie aus schwimmenden Einrichtungen und Geräten vermieden werden,

2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen die Gebühren festzusetzen, die für Verwaltungsakte nach diesem Gesetz zu entrichten sind.

(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 44

Förderung von Abwasseranlagen

(1) Soweit es erforderlich ist, um eine Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der öffentlichen Wasserversorgung, abzuwenden, hat der

Bund die Errichtung und den Ausbau von ortsfesten Anlagen zu fördern, durch die das Abwasser und die sonstigen auf Schiffen anfallenden Abfallstoffe unschädlich gemacht werden.

(2) Die Bundesregierung erläßt Richtlinien über die Durchführung der nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen und über den Einsatz der hierfür erforderlichen Bundesmittel.

§ 45

Überleitungsvorschriften

(1) Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110) bleiben unberührt. Im übrigen sind, soweit dieses Gesetz sachlich gilt, die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gleichlautenden oder entgegenstehenden Inhalts jeweils nebst den ergangenen Änderungen und Durchführungsvorschriften nicht mehr anzuwenden; dies gilt insbesondere für

1. die Verordnung für die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren vom 28. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 542),
2. die Verordnung über vordringliche Aufgaben der Wasser- und der Energiewirtschaft vom 30. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 75) nebst Durchführungsverordnung vom 30. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 77),
3. die Verordnung über Vereinfachungen im Wasser- und Wasserverbandrecht vom 10. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 29),
4. folgende Bestimmungen des badischen Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachungen vom 12. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 250) und vom 27. August 1936 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 135):
§§ 12, 14, 15, 22, 24, 40 bis 43, 45 bis 54, 56, 57, 93, 94, 99, 116 bis 120,
5. folgende Bestimmungen des bayerischen Wassergesetzes vom 23. März 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 157):
Artikel 19, 37 bis 43, 59 bis 64, 73, 166 bis 177, 195 bis 200, 202, 203,
6. folgende Bestimmungen des braunschweigischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1876 (Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich-Braunschweigischen Lande S. 285):
§§ 26, 48, 50, 56 bis 63, 65 bis 69, 76 bis 86, 91 bis 95,
7. das braunschweigische Gesetz über die Kosten der staatlichen Beaufsichtigung der Anlagen zur Einleitung von Abwässern in

die öffentlichen Gewässer vom 29. November 1923 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung S. 412),

8. § 30 Nr. 1 der bremischen Wasserordnung vom 27. Dezember 1878 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 245),
9. folgende Bestimmungen des hessischen Gesetzes, die Bäche und die nicht ständig fließenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 758):
Artikel 3, 7 a, 14 bis 18, 20 bis 21, 113,
10. § 15 der Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, vom 23. Juni 1891 (Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt S. 147),
11. § 4 Abs. 1 des lippischen Gesetzes über Entwässerungsanlagen vom 17. März 1859 (Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe S. 142),
12. das lippische Gesetz über die Errichtung von Anlagen zur Förderung und Ableitung von Wasser vom 4. April 1930 (Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe S. 144),
13. folgende Bestimmungen des preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preußische Gesetzsammlung S. 53):
§§ 19, 20, 22 Abs. 1, §§ 23, 25 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 4, §§ 46 bis 90, 182 bis 195, 374 bis 376,
14. das preußische Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (Preußische Gesetzsammlung S. 43),
15. folgende Bestimmungen des württembergischen Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg S. 921):
Artikel 1, 16, 19, 20, 22 bis 27, 30 bis 46, 54, 55, 57, 59 bis 66, 101 bis 112.

(2) Die Befugnis des Landes Bremen, für eigene Zwecke in dem Umfang, wie es am 1. April 1921 der Fall war, Wasser aus der Weser zu entnehmen und Abwasser in die Weser einzuleiten,

— Zusatzvertrag mit Bremen zu den §§ 1 und 2 Nr. 1 des Staatsvertrages betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352) —

bleibt aufrechterhalten.

(3) Die Zuständigkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg auf Grund der mit Hamburg und Preußen abgeschlossenen Zusatzverträge zum Staatsvertrag betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich und ihre Ergänzungen

— Zusatzvertrag mit Hamburg zu den §§ 11 und 12 des Staatsvertrages vom 18. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 222) und Nachträge zum Zusatzverträge mit Preußen bzw. Hamburg zu den §§ 11 und 12 des Staatsvertrages vom 22. Dezember 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 352) —

bleiben unberührt.

(4) Stoffe aus nicht dauernd festliegenden Schiffen oder aus schwimmenden Einrichtungen oder Geräten dürfen nach den geltenden Vorschriften nur noch so

lange und insoweit den Bundeswasserstraßen zugeführt werden, als nicht die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehenen Vorschriften in Kraft getreten sind.

§ 46

Sonderregelungen

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 47

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. August 1960

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm